

Bundesministerium für
Wirtschaft, Familie und Jugend
Stubenring 1
1011 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, BearbeiterIn	Klappe (DW)	Fax (DW)	Datum
BMWFJ-62.012/0028-IV/6/2013	TÜ/SA/48002	39204	100265	13.02.2014

Mineralrohstoffgesetz

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des oben angeführten Gesetzesentwurfes und erlaubt sich, dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Entwurf dient ausschließlich der Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung), ABl. Nr. L 334 vom 17.12.2010 S. 17, – in der Folge kurz: „IE-R“ – für den Bereich des Mineralrohstoffrechts, das heißt für Aufbereitungsanlagen, die in der Anlage 3 zur Gewerbeordnung 1994 angeführt ist, sowie die Abscheidung von Kohlenstoffdioxidströmen aus solchen Anlagen für Zwecke der geologischen Speicherung und weiters andere unmittelbar damit verbundene, in einem technischen Zusammenhang stehende Tätigkeiten, die Auswirkungen auf die Emissionen und die Umweltverschmutzung haben können.

Der Entwurf sieht die Einführung einer regelmäßigen Umweltinspektion als wichtiges Instrument für die Umsetzung von hohen Anforderungen im Umweltschutz vor. Anlagenbetreiber bzw. -inhaber sollen damit künftig verstärkt in die Pflicht genommen werden, was ihre Verantwortung und das Bereitstellen von Informationen angeht.

Aus Sicht des Österreichischen Gewerkschaftsbundes ist damit die Informationsverpflichtung zwar künftig im Gesetz normiert - offen bleibt jedoch die Folgewirkung, wenn der Verpflichtung nicht oder nur schleppend nachgekommen wird. Es ist diesbezüglich bei den Sanktionen nachzuschärfen und insbesondere auch deshalb, weil in der dem Entwurf zugrunde liegenden EU-Richtlinie gefordert wird, dass sie allenfalls auch abschreckend wirken müssen.

Ein besonders heikler Punkt in der Umsetzung der Richtlinie betrifft die vorgesehene substanzielle Verlagerung der Verantwortung von der Behörde zum Anlagenbetreiber in § 121c.

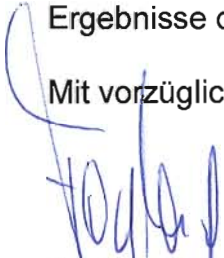
Diese Regelung würde darauf hinauslaufen, dass der Betreiber selbst von der Behörde strengere Auflagen verlangen muss, sobald sich der Stand der Technik ändert. Gleichzeitig muss er die Anlage ohne ein Rechtsverfahren anpassen. Möglicherweise kritisiert die Behörde nach getätigten Investitionen die Anpassungen als nicht ausreichend und kann weitere Auflagen (innerhalb eines Verfahrens) vorschreiben.

Nachdem Industrieanlagen im Regelfall auf eine geringere Lebensdauer angelegt sind, erscheint - selbst bei wohlwollender Beurteilung der Verlagerung der Verantwortung bzw. deren Folgen - es als problematisch für die Rechtssicherheit sowohl zu Ungunsten von Umweltinteressen als auch von Anlagenbetreibern. Der Österreichische Gewerkschaftsbund regt daher an, dass diese Konstruktion dem Grunde nach nochmals überdacht und allenfalls auch zur Erhöhung der Rechtssicherheit entsprechend angepasst wird.

Die Bestimmung in der IE-R in Artikel 20 (1), wonach die geplante Änderung einer Anlage der zuständigen Behörde mitgeteilt werden muss, fehlt im vorliegenden Entwurf und ist daher noch zu ergänzen.

Es ist zu überlegen eine zusätzliche Bestimmung in den Entwurf aufzunehmen, wonach der für die Umweltbelange zuständige Minister regelmäßig dem Nationalrat über die Ergebnisse der Umweltinspektionen zu berichten hat.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Erich Foglat
Präsident



Mag. Bernhard Achitz
Leitender Sekretär